



Verband der
Schwesternschaften
vom DRK e.V.

Deutscher Bundestag
Ausschuss f. Gesundheit

Ausschussdrucksache
20(14)29(8.1)
gel VB zur öffent. Anh. am
27.04.2022 - Pflegebonus
26.04.2022



Deutsches
Rotes
Kreuz

Stellungnahme

des **Verbandes der Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz e.V.** zum Entwurf eines Gesetzes zur Zahlung eines Bonus für Pflegekräfte in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen im Rahmen des Anhörungsverfahrens im Gesundheitsausschuss des Bundestages am 27.04.2022:

Berücksichtigung gestellter Rotkreuzschwestern im Krankenhaus als Anspruchsberichtigte des Pflegebonus

Der Verband der Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz e.V. (VdS) ist eine Gliederung des Deutschen Roten Kreuzes und Dachverband der 31 DRK/BRK Schwesternschaften mit ca. 20.000 Mitgliedern als hauptberuflich tätigen Pflegefachkräften und Berufsangehörigen. Als Pflegefachverband im DRK vertreten wir die politischen Interessen unserer Mitglieder. Durch unsere Mitglieder tragen wir zur Erfüllung der Rolle des DRK als Auxiliar der Bundesregierung bei. Damit wir dieser Verantwortung gemäß DRK Gesetz im Bedarfsfall gerecht werden können, sind Rotkreuzschwestern seit Jahrzehnten in zahlreichen Gesundheitseinrichtungen durch die Schwesternschaften gestellt und dort nicht direkt als Arbeitnehmer:innen angestellt.

Vor dem Hintergrund dieser besonderen Rolle, beziehen wir uns in der vorliegenden Stellungnahme explizit auf die im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen zum Pflegebonus.

Wir begrüßen die Tatsache, dass das im aktuellen Koalitionsvertrag formulierte Ziel der Zahlung einer weiteren „Corona-Prämie“ an Pflege(fach)kräfte in Krankenhäusern, Langzeitpflegeeinrichtungen und ambulanten Diensten nunmehr realisiert werden soll.

Der aktuell hierzu vorliegende Entwurf vom 30. März 2022 sieht in § 26 Abs. 2 KHG **ausgeschlossen** für die im Krankenhaus **in direktem Beschäftigungsverhältnis angestellten Pflegefachkräfte** diese Bonuszahlungen vor. Im Vergleich zur ersten Prämienzahlung im Jahr 2021 sowie zum Grund-Entwurf vom 10. März 2022 wird damit die gesamte Gruppe der Leiharbeiter:innen von Prämienzahlungen ausgenommen und zwar auch dann, wenn sie ansonsten alle Bedingungen zur Auszahlung der Prämie erfüllen.

Ob ich also einen Anspruch auf die durch die Prämienzahlung zum Ausdruck gebrachte Wertschätzung meiner Arbeit habe oder nicht, hängt damit nicht von mir, meiner Qualifikation, meinem Einsatzbereich oder meiner Einsatzdauer in besonders schwierigen Situationen im Gesundheitswesen, sondern von der rechtlichen Grundlage meiner Tätigkeit ab.

Formalrechtlich gehören auch die gestellten Mitglieder der DRK / BRK Schwesternschaften zur Gruppe der Leiharbeiter:innen. Deren Einsatz als hauptberuflich tätige Mitglieder ihrer Schwesternschaften bei Kooperationspartnern wie z.B. Krankenhäusern unterliegt dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) sowie den zugehörigen Ausnahmeregelungen im DRK-Gesetz. Das AÜG dient dem sozialen Schutz der Leiharbeiter:innen und verfolgt das Ziel, dass Leiharbeiter:innen gegenüber angestellten Beschäftigten gleich behandelt werden. Mit dem vorliegend im aktuellen Gesetzesentwurf vorgenommenen pauschalen Ausschluss von Rotkreuzschwestern aus dem Kreis der potenziell Prämienberechtigten wird dieses Ziel gesetzlich unterlaufen.

Tausende Rotkreuzschwestern haben auch in der jüngsten Corona-Krise gemeinsam mit ihren vom Krankenhaus direkt beschäftigten Kolleg:innen als Pflegefachkräfte mit fachlicher Kompetenz und großem Einsatz zur Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung beigetragen. Jetzt sollen sie aber völlig unerwartet deutlich schlechter gestellt werden als bei der letzten Prämienauszahlung, obwohl sie sie keineswegs weniger verdient haben.

Da die gestellten Rotkreuzschwestern bei der Prämienauszahlung im Jahr 2021 anspruchsberechtigt waren, ist davon auszugehen, dass sie seitens der Krankenhäuser als Gestellungspartner auch an das InEK gemeldet wurden und damit Bestandteil der Kalkulationsgrundlage zur Prämienauszahlung im Jahr 2022 sein dürften.

Die vorliegend gesetzlich geplante Ungleichbehandlung von Leiharbeiter:innen in Krankenhäusern im Vergleich zu Leiharbeiter:innen in stationären Langzeitpflegeeinrichtungen und ambulanten Dienste ist nicht nachvollziehbar. Leiharbeiter:innen gehören hier - wie in der Vergangenheit - nachvollziehbar und völlig berechtigt explizit weiterhin zum Kreis der Anspruchsberechtigten von Pflegebonuszahlungen. (Siehe geplante Neufassung des § 150a SGB XI)

Es ist den grundsätzlich anspruchsberechtigten Mitgliedern der DRK / BRK Schwesternschaften nicht vermittelbar, warum ihr fortgesetzter Einsatz im Krankenhaus für alte, kranke und pflegebedürftige Menschen im Jahr 2022 – im Gegensatz zum Jahr 2021 – keine Prämienzahlung (mehr) verdient! Es ist den DRK / BRK Schwesternschaften als gemeinnützigen Vereinen schlicht nicht möglich, die verdienten Prämienzahlungen alternativ aus dem Vermögen der Vereine zu leisten.

Wir schlagen folgende Formulierungsänderung im vorliegenden Gesetzentwurf für § 26e KHG vor:

**„§ 26e
Erneute Sonderleistung an Pflegefachkräfte aufgrund von besonderen Belastungen
durch die SARS-CoV-2-Pandemie**

(1) Ist ein zugelassenes Krankenhaus, das seine Leistungen nach dem Krankenhausentgeltgesetz abrechnet, im Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 besonders belastet gewesen durch die vollstationäre Behandlung von Patientinnen und Patienten, die mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert gewesen sind, so hat es Anspruch auf eine Auszahlung aus Bundesmitteln in der nach Absatz 6 ermittelten Höhe. ...

(2) **Erhält ein Krankenhaus die Auszahlung aus Bundesmitteln, muss es mit dem ausgezahlten Betrag eine Prämie als einmalige Sonderleistung an diejenigen Pflegefachkräfte zahlen, die im Jahr 2021 für mindestens 185 Tage **entweder** mit direkter Anstellung beim Krankenhaus **oder als an das Krankenhaus gestelltes Personal** in der unmittelbaren Patientenversorgung auf bettenführenden Stationen in dem Krankenhaus **tätig** gewesen sind.“**

Berlin, 25.04.2022

Generaloberin Gabriele Müller-Stutzer
Präsidentin